

t.500,^{0.}- SZP/sch
t.581-83

Bern, den 12. November 1973

An den Vorsteher des
Eidgenössischen Volkswirtschafts-
departements

3003 B e r n

Haltung des BIGA in der Frage der Zulassung
von Stagiaires aus Entwicklungsländern

Herr Bundesrat,

Auf Wunsch der Behörden von Singapur beabsichtigt der Delegierte für technische Zusammenarbeit 50 Mechaniker für die Dauer von einem Jahr (mit Verlängerungsmöglichkeit von höchstens 6 Monaten in gewissen Fällen) zur praktischen Ausbildung in schweizerischen Betrieben unterzubringen.

Nachdem im letzten Jahr eine ähnliche Aktion für 50 Stagiaires gleicher Herkunft mit Zustimmung des BIGA durchgeführt werden konnte, weigert sich diese Behörde nun, im vorliegenden Fall der Eidgenössischen Fremdenpolizei die Einreise zu empfehlen. Das BIGA stützt sich dabei auf die Stabilisierungspolitik in bezug auf die Zahl erwerbstätiger Ausländer in der Schweiz und lässt durchblicken, dass seine Haltung grundsätzlicher Art sei, sich also auch auf künftige Stagiaires-Aktionen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit beziehe. Demgegenüber hat die Eidgenössische Fremdenpolizei gemäss vorläufiger mündlicher Äusserung nichts gegen die Einreise der 50 Stagiaires einzuwenden.

Das Politische Departement kann sich mit dem Entscheid des BIGA nicht einverstanden erklären. Nach Art. 2 n der Verfügung betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (vom 6. Juli 1973) sind "Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern, die im Rahmen von Aktionen der

Technischen Zusammenarbeit oder aus einem ähnlichen Anlass kurzfristig zur weiteren Ausbildung im Betrieb tätig sind", den Begrenzungsmaßnahmen nicht unterstellt. Das BIGA bestreitet die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die betreffenden Stagiaires nicht. Statt dessen bringt es im wesentlichen vor, die Stagiaires würden in der Statistik als Jahresaufenthalter erscheinen, was dazu führen müsste, dass im Interesse der Stabilisierungspolitik die Zahl der - volkswirtschaftlich wichtigeren - ordentlichen Arbeitnehmer unter den Jahresaufenthaltern noch weiter zu kürzen wäre. In einem Brief vom 3. Juli 1973 sagt das BIGA wörtlich: "Sofern es möglich sein sollte, in der Statistik die verschiedenen Kategorien von Ausländern neu zu klassieren - was wir hoffen -, bestünde auch die Möglichkeit einer grosszügigeren Praxis bei der Zulassung nicht unterstellter Ausländer." - Danach beansprucht das BIGA das Recht, von der in der Verfügung des EVD niedergelegten kategorischen Ausnahmen-Regelung abzuweichen, wenn ihm dies vom Stabilisierungsziel her erforderlich scheint. Eine solche Steuerungskompetenz ist indessen weder im Bundesratsbeschluss noch in der vollziehenden Verfügung des EVD vorgesehen. Wohl hat das BIGA gewisse Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Zahl erwerbstätiger Ausländer; sie sind ausdrücklich genannt und betreffen die Erteilung zusätzlicher Aufenthaltsbewilligungen (Art. 6 des Beschlusses) und zusätzlicher Saisonbewilligungen (Art. 10 des Beschlusses). Indessen ist keine Grundlage für ein Zurückkommen des BIGA auf die gemäss Verfügung des EVD festgestellten Ausnahmen von den Begrenzungsmaßnahmen ersichtlich und das BIGA führt eine solche Grundlage auch nicht an.

Bei der Aufnahme von Stagiaires aus Entwicklungsländern handelt es sich um eine effiziente und dazu für den Bund sehr wenig Aufwand erfordernde Form der Entwicklungszusammenarbeit, die nicht Erwägungen statistischer Art zum Opfer fallen darf. Im vorliegenden Fall ist überdies zu berücksichtigen, dass der Delegierte für technische Zusammenarbeit kürzlich wegen zu knapper Mittel auf die in Aussicht genommene Beteiligung an einer Berufsschule in Singapur verzichten musste. Die vorgesehene Stagiaires-Aktion bietet sich daher als bescheidenen Ersatz an.

Das Politische Departement bittet das Volkswirtschaftsdepartement, zu veranlassen, dass die für die Einreise der genannten 50 Stagiaires aus Singapur erforderliche Empfehlung an die Eidgenössische Fremdenpolizei ausgestellt wird und dass inskünftig solche Empfehlungen im Umfang der während der letzten Jahre jeweils erfolgten 200 - 300 Zulassungen nicht verweigert werden, wenn auf die Ansprecher Art. 2 n der Verfügung betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer anwendbar ist.

Wir versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

Kopien: Graber

EJPD
WM
RR
CN

Ba 15. Nov. 73 11